

**Satzung der Gemeinde Setzin
für den Ortsteil Setzin
- 1. Änderung -**

Stand: Dezember 2001

Satzung der Gemeinde Setzin für den Ortsteil Setzin

Begründung

der 1. Änderung der seit dem 12. 06. 1996 rechtskräftigen Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Setzin für den Ortsteil Setzin

Anlass

Die Gemeinde Setzin beabsichtigt mit der 1. Änderung ihrer Innenbereichssatzung für den Ortsteil Setzin die Einbeziehung von Außenbereichsflächen vorzunehmen. Gleichzeitig soll die Satzung an die neue Rechtsgrundlage des BauGB, Stand 1998, angepasst werden.

Damit gilt, dass die einbezogenen Außenbereichsflächen sich in ihrer baulichen Nutzung dem angrenzenden Bereich anzupassen haben.

Umsetzung

1. Die einbezogenen Außenbereichsflächen der 1. Änderung liegen im Südwesten und Südosten des Ortes und grenzen teilweise an die öffentliche Parkanlage. Im Vorfeld der Satzungsänderung wurden hierbei schon Anfragen beim Forstamt Radelübbe und bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt. Aufgrund des z. Zt. noch vorhandenen Außenbereiches konnten keine abschließenden Aussagen getroffen werden.
2. Die an die einbezogene Außenbereichsfläche „Am Park“ angrenzende Nutzung im Süden und im Osten wird durch Wohnen gekennzeichnet. Die Fläche liegt an einer öffentlichen Straße und ist auch ingenieurtechnisch erschlossen. Das trifft ebenfalls für die Flächen östlich der Kreisstraße und gegenüber dem Sportplatz zu.
3. Die beabsichtigte Satzungsänderung sieht neben der Änderung der Planzeichnung (hier sind außerdem der inzwischen dazugekommene Baubestand und die öffentlichen Grün- und Gemeinbedarfsflächen ergänzt worden) die Neuformulierung bzw. Ergänzung des Satzungstextes vor.
 - 3.1. Präzisierung der Präambel durch die aktualisierte Rechtsgrundlage
 - 3.2. Ergänzung des Maßstabes der Satzung im § 1
 - 3.3. Festschreiben von Zulässigkeiten für die Bebauung in den einbezogenen Außenbereichsflächen
 - 3.4. Einfügen eines neuen Paragraphen mit den Festlegungen für die Ausgleichsmaßnahmen

Hinweise

Baugrund

Der oberflächennahe geologische Untergrund besteht im Plangebiet überwiegend aus nicht-bindigen und untergeordnet bindigen Sedimenten, die grundsätzlich einen tragfähigen Baugrund darstellen.

Hydrogeologie

Der obere Grundwasserleiter ist im Plangebiet nach der Hydrogeologischen Karte M 1 : 50.000 (HK 50) überwiegend luftbedeckt und deshalb vor flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt. Der Flurabstand des oberen zusammenhängenden Grundwassers beträgt nach der HK 50 > 2 m. Das Grundwasser fließt nach Südosten.

Verfahren

Aufgrund der genannten Änderungen und Ergänzungen wird die präzisierte Satzung mit dem Text und dem Plan erneut öffentlich ausgelegt und den berührten Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme gegeben.

Da die Gemeinde über keinen Flächennutzungsplan verfügt, wird die Genehmigung bei der zuständigen Behörde – Landkreis Ludwigslust – beantragt .

Setzin, *23.04.02*



..... *Reisch*

Die Bürgermeisterin